

Handwritten signature
1 von 5



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 124-GE/19 |
| Datum: | 4. NOV. 1992 |
| Verteilt | 05. Nov. 1992 |

Handwritten signature: Dr. Hayek

1992 11 04
Mag. BG/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Handwritten signature: Dr. Tritremmel

Dr. Tritremmel

Handwritten signature: Mag. Grohs
Mag. Grohs

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

1992 11 03
Mag. BG/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG)
Zl. 34.401/6-3a/92

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Gesprächen auf Expertenebene hat die Vereinigung Österreichischer Industrieller immer wieder darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Förderung der Wiederbeschäftigung und Wahrung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer nur dann sinnvoll erscheinen, wenn gleichzeitig Anreize zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben - wie etwa die "Krisenregionsverordnung" - wegfallen. Da sich aber im nun vorgelegten Entwurf keine Regelung zur Abschaffung der Verordnung, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, findet, um so die vorgeschlagenen Regelungen effizient zu machen, lehnen wir den Entwurf - soweit er das "Maßnahmenpaket für Ältere" betrifft - aus grundsätzlichen Erwägungen ab.



- 2 -

Art I Z 2 (§ 45 a Abs 1 Z 4):

Die Bestimmung, daß das Arbeitsamt von der Auflösung von Dienstverhältnissen mit Älteren zu informieren ist, geht ohne Anreize auch für die Arbeitnehmer, wieder einen Arbeitsplatz zu finden, ins Leere. Arbeitsmarktpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen seitens der AMV können nur dann Erfolg haben, wenn der ältere Arbeitnehmer ein vitales Interesse an der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes hat und an diesen Maßnahmen aktiv mitarbeitet. Dieses Interesse kann vielfach nicht vorausgesetzt werden, wenn dem Arbeitnehmer in Form von "Krisenregionsverordnung" und Sonderunterstützungsgesetz ein soziales Netz zur Verfügung steht, das auch ohne Arbeitsplatz ein ausreichendes Einkommen gewährleistet. Darüber hinaus muß bezweifelt werden, daß im derzeitigen System der Arbeitsmarktverwaltung die Mitarbeiter in der Lage sind, sich eingehend genug mit der besonderen Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer auseinanderzusetzen. Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung nachdrücklich ab, weil sie außer zusätzlichen administrativen Hürden in Form von Informationspflichten der Arbeitgeber keinen praktischen Effekt hätte. Nur unter dem Kontext der neuen AMV und der ersatzlosen Streichung der "Krisenregionsverordnung" könnte das Frühwarnsystem für Ältere einen arbeitsmarktpolitischen Nutzen haben.

Zu Art I Z 2 (§ 45 a Abs 3):

Wir treten für die Streichung des letzten Satzes dieses Absatzes ein, da ein Nachweis des abgeschlossenen Konsultationsverfahrens, welches im Regelfall aus einer Reihe von Beratungen mit dem Betriebsrat über einen längeren, auch die Zeit nach der Anzeige erfassenden Zeitraum besteht (s auch die Beziehung des Betriebsrates zu Beratungen gem § 45 a Abs 6 des Entwurfes), im Rahmen der Anzeige meist nicht möglich sein wird. Anders verhält es sich mit der Information des Betriebsrates gem dem vorgesehenen § 109 Abs 1 a ArbVG, die jedoch praktisch bereits durch § 45 a Abs 4, der die Übermittlung einer Durchschrift der Anzeige an den Betriebsrat vorsieht, sichergestellt ist.

- 3 -

Zu Art II Z 1:

Wir sehen keine Notwendigkeit für die hier vorgesehene weitere Ausweitung des Kündigungsschutzes, da die einschlägigen Entscheidungen der Gerichte die ausreichende Berücksichtigung des höheren Lebensalters und einer langjährigen Beschäftigung im Betrieb bei der Interessenabwägung in Kündigungsanfechtungsverfahren erkennen lassen. Die in den Erläuterungen zu dieser Neuerung als erwünscht dargestellte Situation kann im übrigen als durch die Entscheidungspraxis verwirklicht angesehen werden.

Zu Art II Z 5:

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die hier vorgesehene (weitere) Rechtsunwirksamkeitssanktion aus. Informations- und Beratungsrechte sind - wie die übrigen Rechte des Betriebsrates - bereits derzeit durchsetzbar. Darüber hinaus wird eine entsprechende Information des Betriebsrates auch durch § 45 a Abs 4 AMFG des Entwurfes sichergestellt. Schließlich würde es in der Praxis vielfach äußerst schwierig sein, zu beurteilen, ob eine Information tatsächlich "ehestmöglich" erfolgte bzw - mangels näherer Vorschriften - ob der Beratungspflicht vollständig entsprochen wurde, was zu erheblicher Unsicherheit über die Rechtswirksamkeit ausgesprochener Kündigungen führen müßte.

Zu Art III:

Wir sprechen uns mit Nachdruck gegen den hier vorgesehenen zusätzlichen Ablehnungsgrund im AuslBG aus, weil diese Bestimmung Begriffe enthält, die zu Mißinterpretationen führen können. Unklar sind insbesondere die Begriffe "vergleichbarer Arbeitsplatz" und "geeigneter Arbeitnehmer"; ferner wurde auch durch die Erläuterungen nicht klargestellt, wie die Glaubhaftmachung der Kündigung aus anderen als Altersgründen in der Praxis erfolgen soll. Die Formulierung des Entwurfes würde weitreichende Eingriffsrechte der Arbeitsmarktverwaltung in die betriebliche Personalpolitik decken. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll damit eine arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Substitution hintangehalten werden. Diese Substitution wurde aber vielfach durch das freiwillige

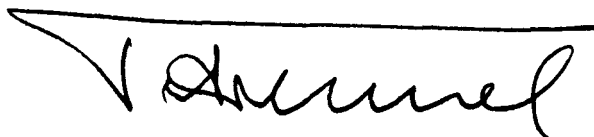
- 4 -

lige Ausscheiden von älteren Arbeitnehmern aus dem Erwerbsleben hervorgerufen, weil diese durch ein System von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dazu Anreize vorfinden. Als Ersatz für diese Arbeitskräfte wurden - wegen des Arbeitskräftemangels bedingt durch die gute Konjunktur - auch ausländische Arbeitskräfte angestellt. Die hier vorgeschlagene Regelung stellt eine Zwangsmaßnahme dar, die das Risiko einer Ausgrenzung von älteren Arbeitnehmern mit sich bringt: Arbeitgeber würden das erhöhte Risiko des Wiederaussteigens des Arbeitnehmers bei Erreichen der Altersgrenze zum Bezug von Altersarbeitslosengeld nicht auf sich nehmen, wenn sie gleichzeitig wissen, daß bei der Suche nach Ersatz Hindernisse für den Fall der Beschäftigung eines Ausländers zu erwarten sind.

Die vorgeschlagene Regelung würde daher entgegen deren Intention zu einer Verschärfung der Situation von älteren Arbeitnehmern führen, solange Arbeitgeber befürchten müssen, daß diese wegen des Anreizes der ausreichenden sozialen Absicherung auch ohne Arbeit freiwillig ausscheiden.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Mag. Grohs